

## Betriff

### die für die Invaliditäts- und Altersversicherung schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartzeit gewährt. Die Wartzeit beträgt für Invalidenrenten 5 für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 4 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu 5 Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren insb. im ersten, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschritten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartzeit abgefrist wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geltehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierfür müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann und es ist Vorzuziehen, Beiträge zu entrichten, begründet, liegt dann vor, wenn es sich handelt um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht bloß gegen freien Unterhalt, gewährte Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbot,

als Reuten der Schiffsbefahrung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnen-schiffahrt, als Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling, hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 200 M. nicht übersteigt.

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1. Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I. fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnachst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;

2. in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnachst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Sozialarbeitern“ zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Zimmer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleiden. Sollen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältnisse, so muß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweitige Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3. Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;

4. Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I. gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betreffende sich vorläufig bei der Beschäftigung eines durch freigewähltes Urteil festgestellten Werkzeugs durch schuldhaftes Verschleßen bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkeffizienz oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;

5. Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) befähigt war, während der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch diese verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I. gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5.) durch die Militärpapiere gelöst werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen gelöst werden, welche geliehen und stempellos sind und die sich jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer beschleunigten Beschäftigung (vergl. § 1) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise gelöst werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde des besagten Orts, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat (in Falle des zuständigen Polizei-Reviere);

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Polizeirevier beglaubigen zu lassen.

Hat jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämtlicher Arbeitgeber dem Polizeirevier vorzulegen und sich von diesem eine Bescheinigung über sämtliche Arbeitsverhältnisse, in welchen er gestanden hat, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine des Polizeireviere aufzubewahren. Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältnis aber der Behörde bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie diejenigen unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte an einem Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau-, Innungs-) Krankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindefrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen-Krankenunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Gemeindevorstand. Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgelegte Dienstbehörde ausgestellt werden.

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I. aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die halbjährliche Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II. bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen.

## Anweisung

zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889.

Vom 20. Februar 1890.

Zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

### A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 161 a. a. D. sind die Ortspolizeibehörden, sowie die Vorstände der Gemeinden und der selbstständigen Ortsbezirke.

Gemeindebehörden im Sinne des § 18 a. a. D. sind die Vorstände der Gemeinden und der selbstständigen Ortsbezirke.

In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeindeverwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere, Distrikte u.) geteilt worden sind, gelten als untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden die Vorstände dieser Bezirke.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so darf er zur Ausfertigung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

### B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines fändigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

#### I. Bescheinigungen.

2. Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter § 1 a. a. D. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Dienstbote, Betriebsbeamter, Handlungsgehülfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfe und Lehrlinge —, als Person der Befahrung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnen-schiffahrt) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

a) über das Datum des Beginnes und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältnis) der vorerwähnten Art thätig gewesen hat;

b) bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes

Arbeits- oder Dienstverhältnis zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraumes, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnachstigen Wiederaufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraumes eine andere unter § 1 a. a. D. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

c) bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat thätig bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Teil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswert neben dem in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittlung dieser Durchschnittswerte sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festlegungen zu Grunde zu legen.

Handelt es sich um die Beschäftigung als Seemann auf deutschen Seefahrzeugen, so tritt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde im Inlande das Seemannsamt des Heimathortes des betreffenden Schiffes. (§ 136 Absatz 4 a. a. D.)

3. Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§ 41 ff. a. a. D.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4. Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der eruchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Bescheinigungszugewissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der eruchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaates, oder ein mit Pensionberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b) soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehülfe und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich übersteigen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatfachen muß die im Bescheinigung eruchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. In Ueberein mit die eruchte Stelle zwar berichtigt, oder nicht verpflichtet, von Umständen Kenntnis zu erlangen, insoweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatfachen vorliegt oder nicht.

#### II. Beglaubigungen.

5. Auf Antrag eines Arbeiters, Dienstboten u. c. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Dienstbote u. c. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter u. c. begründeten fändigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der im Beglaubigung eruchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatfachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a) oder b) aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatfachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6. Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von dieser Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beibringung des Dienstzeugnisses dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des § 161 a. a. D. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

#### C. Nachweise über Krankheiten.

7. Auf Antrag von Arbeitern, Dienstboten u. c. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau-, Innungs-) Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen oder von Gemeindefrankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit der Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindefrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn-

